

## ADHS > Behinderung

### Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Allgemeines](#)
- [3. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit](#)
- [4. Beeinträchtigungen der geistigen Leistungsfähigkeit im Kindes- und Jugendalter](#)
- [5. Entwicklungsstörungen im Kindesalter](#)
- [6. Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit im Schul- und Jugendalter](#)
- [7. GdB bei Erwachsenen](#)
- [8. Verwandte Links](#)

### **1. Das Wichtigste in Kürze**

In Einzelfällen haben Kinder mit ADHS\* einen Anspruch auf die Bestätigung einer Behinderung, sofern zusätzliche Beeinträchtigungen vorliegen, z.B. Teilleistungsschwächen. Ausschlaggebend sind der Grad der Behinderung (GdB) bzw. der Grad der Schädigungsfolgen (GdS). Für die Begutachtung des GdB gelten bundesweite Richtlinien.

### **2. Allgemeines**

Unterstützung und Hilfen für behinderte Menschen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Antrag auf Erhöhung](#) des GdB

### **3. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit**

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung, des GdB und der Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises nach den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht". Diese Anhaltspunkte enthalten allgemeine Beurteilungsregeln und Einzelangaben darüber, wie hoch der GdB bei welchen Behinderungen festzusetzen ist.

Die Anhaltspunkte gelten bundesweit und sollen für eine möglichst einheitliche Praxis sorgen. Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurden sie zuletzt im Januar 2008 überarbeitet und herausgebracht.

Sie stehen im Internet als Download unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) > [Publikationen](#) zur Verfügung.

### **4. Beeinträchtigungen der geistigen Leistungsfähigkeit im Kindes- und Jugendalter**

Die GdB/GdS-Beurteilung der Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung darf nicht allein vom Ausmaß der Intelligenzminderung und von diesbezüglichen Testergebnissen ausgehen, da diese immer nur Teile der Behinderung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfassen können. Daneben muss stets auch die Persönlichkeitsentwicklung auf affektivem und emotionalem Gebiet, im Bereich des Antriebs und der Prägung durch die Umwelt mit allen Auswirkungen auf die sozialen Einordnungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

## 5. Entwicklungsstörungen im Kindesalter

Die GdB-Beurteilung setzt eine standardisierte Befunderhebung mit geeigneten Testverfahren und Bestimmung des Entwicklungsquotienten (EQ) voraus. Eine Nachuntersuchung hat mit Beginn der Schulpflicht zu erfolgen.

<b>Umschriebene Entwicklungsstörungen</b> in den Bereichen Motorik, Sprache oder Wahrnehmung und Aufmerksamkeit	<b>GdB</b>
leicht, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Gesamtentwicklung	0 - 10
sonst - bis zum Ausgleich - je nach Beeinträchtigung der Gesamtentwicklung	20 - 40
bei besonders schwerer Ausprägung (selten)	50

<b>Globale Entwicklungsstörungen</b> (Einschränkungen in den Bereichen Sprache und Kommunikation, Wahrnehmung und Spielverhalten, Motorik, Selbstständigkeit, soziale Integration) je nach Ausmaß der sozialen Einordnungsstörung und der Verhaltensstörung (z.B. Hyperaktivität, Aggressivität)	<b>GdB</b>
geringe Auswirkungen	30 - 40
starke Auswirkungen (z.B. EQ von 70 bis über 50)	50 - 70
schwere Auswirkungen (z.B. EQ 50 und weniger)	80 - 100

## 6. Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit im Schul- und Jugendalter

<b>Kognitive Teilleistungsschwächen</b> (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie)	<b>GdB</b>
leicht, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Schulleistungen	0 - 10
sonst - auch unter Berücksichtigung von Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen - bis zum Ausgleich	20 - 40
bei besonders schwerer Ausprägung (selten)	50

<b>Andere emotionale und psychosoziale Störungen</b>	<b>GdB</b>
Verhaltensstörungen mit lang dauernden erheblichen Einordnungsschwierigkeiten, z.B. Integration in der Normalschule nicht möglich	50 - 80

## **7. GdB bei Erwachsenen**

---

Die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit" gehen nicht speziell auf Erwachsene ein, die an ADHS erkrankt sind. Die Anhaltspunkte sind allerdings als Richtlinien zu sehen. Ausschlaggebend ist die Schwere der Beeinträchtigung im Alltagsleben, welche durch die Erkrankung bedingt ist. Deshalb ist grundsätzlich ein GdB wegen ADHS denkbar, wenn eine entsprechend starke Beeinträchtigung im Alltag vom Gutachter festgestellt wird.

In der Praxis kommt es allerdings häufiger vor, dass ein GdB in Zusammenhang mit einer Begleiterkrankung vergeben wird. Im Erwachsenenalter zeigt sich oft ein Symptomenwandel. Die vielen negativen Erfahrungen, die in der Kindheit und Jugend von ADHS Erkrankten erlebt werden, führen oft zu großen Selbstzweifeln und Unsicherheiten im Erwachsenenalter. Das Risiko an einer Depression, Sucht oder Somatisierungsstörung zu erkranken, ist deshalb für ADHS-Patienten erhöht. Es kommt dann meist dazu, dass ein GdB in Zusammenhang mit einer Begleiterkrankung vergeben wird.

\* ADHS wird der Einfachheit halber als Sammelbegriff für ADS (Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom) und ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndrom) verwendet.

## **8. Verwandte Links**

---

[Behinderung > Steuervorteile](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Behinderung](#)

[Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom](#)

[ADHS > Finanzielle Hilfen](#)

[ADHS > Pflege](#)

[ADHS > Ursachen und Diagnose](#)

[ADHS > Erwachsene](#)

---

**Letzte Aktualisierung am 03.12.2008      Redakteur/in: Manfred Hägele**

© 2008 [beta Institut gemeinnützige GmbH](#) | [Kontakt](#) | [Impressum](#)